

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018,

genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum **01.09.2018**

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 8 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Engineering (B.Eng.)".

§ 3 Zulassung zu den Modulprüfungen

¹Die Immatrikulation schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre ein. ²Der Erwerb von 40 Leistungspunkten der ersten beiden Studienjahre schließt die Zulassung zu den Modulprüfungen des folgenden Studienjahres bzw. folgender Studienabschnitte ein.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Semesters und das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten".
²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. ²Abweichend von Satz 1 werden beim Modul "Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft" die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

§ 6 Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2017/18 in Kraft. ²Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. ³Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. ⁴Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.